

VEREINBARUNG ÜBER DIE PROBEFAHRT MIT EINEM TRINITY ELEKTROFAHRZEUG



Für alle verschuldeten Schäden haftet der Probefahrer. In der Regel kommt die Vollkaskoversicherung für Schäden am Probefahrt-Fahrzeug auf. Die Kosten für Selbstbeteiligung sowie den Rückstufungsschaden, muss der Probefahrer ersetzen. Schäden die einem Dritten entstehen, werden durch die Haftpflichtversicherung abgedeckt. Der Probefahrer muss einen gültigen Führerschein vorlegen und fahrtüchtig sein. Das Fahrzeug muss sich ebenfalls im verkehrssicheren Zustand befinden.

HALTER

▼ Name

▼ Straße, Hausnummer

▼ PLZ, Ort

▼ Telefonnummer

▼ E-Mail

▼ Versicherungsgesellschaft

PROBEFAHRER/-IN

▼ Name

▼ Vorname

▼ Straße, Hausnummer

▼ PLZ, Ort

▼ Telefonnummer

▼ Führerscheinnummer

ANGABEN ZUM FAHRZEUG

▼ Hersteller
TRINITY electric vehicles GmbH

▼ Modell
 Venus Uranus UranusR Neptun NeptunR Romex Jupiter

▼ Besonderheiten / Beschädigungen

ZEITRAUM DER PROBEFAHRT

▼ Beginn (Datum und Uhrzeit)

▼ Ende (Datum / Uhrzeit)

DER PROBEFAHRER VERSICHERT

1. Das Fahrzeug ausschließlich persönlich zum Zwecke der Probefahrt im Inland zu nutzen und es ohne Zustimmung des Fahrzeughalters weder anderen Personen zu überlassen, noch andere Personen, Gegenstände oder auch Tiere damit zu transportieren.
2. Im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zu sein und keinerlei Beschränkungen (z.B. Fahrverbot) zu unterliegen.

FÜR DAS FAHRZEUG BESTEHEN FOLGENDE VERSICHERUNGEN

- Haftpflichtversicherung
- Teilkaskoversicherung
- Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung
- Vollkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung in Höhe von Euro: _____

HAFTUNGSVEREINBARUNG

1. Der Probefahrer haftet für Schäden am Fahrzeug, die er während der Probefahrt verschuldet, es sei denn, die Schäden sind nachweislich auf Betriebsstörungen des Fahrzeugs zurück zu führen. Bei Verlust des Fahrzeugs ist der volle Fahrzeugwert vom Fahrer zu erstatten.
2. Für Schäden, die durch eine Fahrzeugversicherung (Haftpflicht-, Kaskoversicherung) abgedeckt sind, beschränkt sich die Haftung auf die Selbstbeteiligung und den Rückstufungsschaden.
3. Der Probefahrer stellt den Halter des Fahrzeuges von sämtlichen Ansprüchen frei, die durch die Verletzung gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften im Zusammenhang mit der Probefahrt entstanden sind (Verkehrsverstöße, Bußgelder etc.).

▼ Datum

▼ Ort

▼ Unterschrift des Halters

▼ Unterschrift des Probefahrenden